

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

Haushaltssatzung der Gemeinde Grambin für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.02.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| | |
|---|---------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 746.200 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.196.300 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -450.100 EUR. |

2. im Finanzhaushalt auf

| | |
|---|---------------|
| einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 687.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ⁽¹⁾ von | 1.163.500 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -476.500 EUR. |

| | |
|---|--------------|
| einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 30.600 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 143.600 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf von | -113.000 EUR |

(1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird 2026 festgesetzt auf

55.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
für das Haushaltsjahr auf 2026

1.005.000 EUR.

§ 5 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2026 ausgewiesenen Stellen beträgt

1,7962 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026 beträgt voraussichtlich -593.777 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026 beträgt voraussichtlich -803.042 EUR.

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026 beträgt voraussichtlich 220.688 EUR.

4. Hebesätze
Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsetzung erfolgt.



Stein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Abs.2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 14.04.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Vom Gesamtbetrag der Haushaltssatzung in Höhe von **55.000 Euro** wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von **11.700 Euro** (in Worten: **elftausendsiebenhundert Euro**) genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.005.000 Euro** (in Worten: **eine Million fünftausend Euro**) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt**.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> veröffentlicht.

Grambin, den 14.04.2026



Stein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.